

**1. Änderung  
der Satzung der Gemeinde Salzweg über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2020)  
vom 16.12.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Salzweg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren**

**§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für jeden angefangenen Benutzungstag | 32,00 €          |
| b) für die Ausschmückung/Beleuchtung    | 50,00 € pauschal |

Die Gebühr unter Buchst. b) fällt auch an, wenn die Aufbahrung auf dem Vorplatz zum Leichenhaus erfolgt.

(2) Die Gebühren bei einer Bestattung bzw. Beisetzung betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Einzel- und Familiengräber                                    | 1.476,00 € |
| b) für Einzel- und Familiengräber mit Tiefenlage                     | 1.684,00 € |
| c) für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. LJ              | 1.002,00 € |
| d) für Urnenerdgräber (Einzel-/Familiengräber und Urnenfeld)         | 409,00 €   |
| e) für das Entfernen der Grabeinfassung und -bepflanzung             | 114,00 €   |
| f) für das Entfernen der Grabeinfassung, -bepflanzung und Grabplatte | 227,00 €   |

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- das Öffnen und Schließen des Grabes, Containereinsatz bei a) und b), Erdabfuhr
- Sargträger, Urnenträger bzw. Begleitung beim Transport
- Beisetzungsakt
- die Erstanlage des Grabbeetes, Ordnen des Blumenschmuckes und der Kränze
- die allgemeinen Verwaltungskosten

Entfällt die eine oder andere Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein (ausgenommen Buchst. e und f). Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

(3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Urnenfach beträgt: 397,00 €

Bei mehreren Urnen reduziert sich die Gebühr für die weiteren Urnen um die Hälfte.

Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- Urnenträger bzw. Begleitung beim Transport
- Öffnen und Schließen des Urnenfaches
- Ordnen des Blumenschmuckes und der Kränze
- die allgemeinen Verwaltungskosten

(4) Die Gebühr für eine Umbettung und Exhumierung beträgt:

a) Umbettung einer Leiche:	1.428,00 €
b) Umbettung jeder weiteren Leiche aus demselben Grab:	357,00 €
c) Umbettung jeder weiteren Leiche aus demselben Grab außerhalb der Ruhefrist	536,00 €
d) Exhumierung einer Leiche:	1.428,00 €
Exhumierung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist	1.190,00 €
e) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in ein Urnenfach und umgekehrt:	238,00 €
f) Umbettung einer Urne von Nische zu Nische innerhalb der Wände:	215,00 €
g) Umbettung einer Urne von einem Erdgrab in ein anderes Erdgrab:	298,00 €
h) Urnenausgrabung aus Erdgrab:	238,00 €
i) Herausnahme einer Urne aus Urnenwand:	179,00 €
j) Herausnahme einer Urne aus Urnenwand u. endgültige Beisetzung in Grabfeld:	238,00 €

(5) Im Einzelfall fallen folgende Gebühren an:

Mehraufwand Erdbestattungen bei Frost	62,00 €
Mehraufwand Erdbestattungen bei Kompressoreinsatz je Std.	70,00 €
Transport einer Leiche zum Leichenhaus zur Aufbewahrung (Leihsgarg)	375,00 €
Schließdienst bei Überführungen/Aufsichtspflicht bei Überführungen:	108,00 €
Regiearbeiten: Stundenlohn pro Person:	70,00 €

(6) Zuschläge für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Fr. 07.00 – 17.00 Uhr):

Grabherstellung Sargbestattung:	+ 54,00 €
Grabherstellung Sargbestattung Kinder bis voll. 2. LJ:	+ 58,00 €
Grabherstellung Urnenerdbestattung:	+ 25,00 €
Bestattungsdienste:	+ 50,00 €
Schließdienst bei Überführungen/Aufsichtspflicht bei Überführungen:	+ 25,00 €
Umbettung einer Leiche:	+ 179,00 €
Umbettung jeder weiteren Leiche aus demselben Grab innerhalb Ruhefrist:	+ 119,00 €
Exhumierung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist:	+ 179,00 €
Exhumierung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist:	+ 119,00 €
Transport einer Leiche zum Leichenhaus zur Aufbewahrung (Leihsgarg):	+ 96,00 €

## § 2

### § 6 Sonstige Gebühren

Die Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für eine Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofssatzung beträgt 30,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung für Grabmäler an den Urnenwänden beträgt 26,00 €.
- (3) Für die Urnenkammerabdeckung in den Urnenwänden wird eine einmalige Ablösegebühr erhoben:
  - a) Kleine Platte: 167,00 €
  - b) Große Platte (Vierfach): 238,00 €
- (4) Zubehör und Beschriftung der Urnenkammern und Urnenerdgräber:

Mit der Gravur der Urnenkammerplatte oder einer Granitabdeckplatte ist ein entsprechender Betrieb (Steinmetz) zu beauftragen. Die Kosten hierfür werden direkt zwischen dem

beauftragten Betrieb und dem Auftraggeber abgerechnet.

Beschriftung und Zubehör (Vasenhalter, Porzellanbild) müssen in Farbe, Größe und Gestaltung den bereits vorhandenen Zubehörteilen an den Kammern entsprechen.

Die Kosten eines Edelstahlschildes werden entsprechend der Herstellungskosten verrechnet.

(5) Granitplatten und Schilderhalter:

a) Granitplatte rund (Durchmesser 30 cm)	20,00 €
b) Granitplatte eckig (30 x 30 cm)	25,00 €
c) Granitplatte und Schilderhalter für Einzelurnenerdgrab	30,00 €
d) Granitplatte und Schilderhalter für Doppelurnenerdgrab	40,00 €
e) Verlegen Granitplatte, Anbringen Schilderhalter und Edelstahlschild	40,00 €

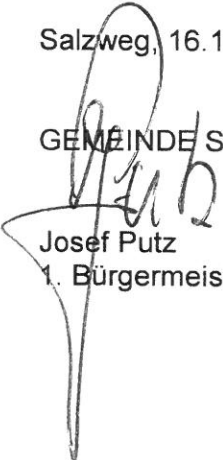
**§ 3**

§ 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Salzweg, 16.12.2025

GEMEINDE SALZWEG

  
Josef Putz  
1. Bürgermeister